

S a t z u n g

über die Regelung der Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Mittelsachsen – (SBKS)

vom 12.03.2009

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), in Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874), beschließt der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen folgende Satzung:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung die entstandenen notwendigen Schülerbeförderungskosten auf dem Schulweg abzüglich der Eigenanteile (§ 7) für die Schüler, die eine öffentliche oder staatlich genehmigte Ersatzschule freier Träger im Landkreis Mittelsachsen besuchen. Für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten gilt das Schulortprinzip gemäß § 23 Abs. 3 SchulG.
- (2) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern der Schüler seinen Wohnsitz im Freistaat Sachsen oder in angrenzenden Landkreisen benachbarter Bundesländer hat, sofern sich keine vergleichbare Schule in dessen näherer Umgebung befindet. Erstattet werden die notwendigen Kosten, die beim Besuch bis zu der verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen oder nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule gemäß § 16 dieser Satzung entstehen oder entstehen würden.
- (3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Unterrichtswegekosten, d. h. Kosten aus notwendigen Beförderungen zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten, sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Kostenerstattung für Schüler an berufsbildenden Schulen

- (1) Schüler von berufsbildenden Schulen haben Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sie eine Schule nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung im Landkreis Mittelsachsen besuchen und im Einzugsgebiet der Schule wohnen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die eine berufliche Ausbildung im unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen bzw. Förderschulen im Vollzeitunterricht an einer Schule im Landkreises Mittelsachsen einer in §§ 8, 9, 11, 12, 13a Schulgesetz für den Freistaat Sachsen genannten Schulart absolvieren. Dies sind im Sinne der Satzung
 - Schüler im Berufsvorbereitungsjahr
 - Schüler im Berufsgrundbildungsjahr ohne Berufsausbildungsverhältnis
 - Berufsfachschüler
 - Schüler am beruflichen Gymnasium
 - Schüler an einer Fachoberschule ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- (3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die im betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsverhältnis stehen und ein Entgelt als Auszubildende oder Leistungen zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder Drittes Buch erhalten. Anspruchsberechtigt sind auch nicht diese Schüler, welche Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ausgenommen Darlehn, erhalten.

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Notwendige Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Pflichtunterricht entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht nach Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Grundlage für die Organisation der Schülerbeförderung ist der zu Beginn des Schuljahres abgestimmte und bestätigte Stundenplan.
- (3) Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Kursen ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese als Unterrichtsstunde im abgestimmten und bestätigten Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers bzw. einer von der Schule beauftragten Person stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören schulische Praktika und alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, sowie Hortbetreuung und die Ganztagesbetreuung von Grund- und Förderschülern während der Ferien.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gelten folgende Mindestentfernungen (einfache Entfernung, bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule):
 - a) 2,0 km für Schüler der Grundschulen und der Förderschulen bis zur Klasse 4 bzw. der Unterstufe
 - b) 3,5 km für Schüler der Gymnasien, der Mittelschulen, der Förderschulen der Klassen 5 bis 10 bzw. der Mittel-, Ober- und Werkstufe sowie für alle Schüler an berufsbildenden Schulen nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Für Schüler nach Abs. 1, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die notwendigen Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule unter der Mindestentfernung liegt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen Bebauung befindet. Vorgenannte Regelungen treffen nicht für Schüler mit einer atypischen Wohnlage zu. Für den Schulweg zwischen der atypischen Wohnlage und der nächstgelegenen öffentlichen Haltstelle oder verkehrsmäßig erreichbaren und sicheren öffentlichen Platzes als Ein- und Ausstiegstelle für Fahrzeuge im vertragsgebundenen Schülerverkehr sind die Eltern oder Sorgeberechtigten eigenverantwortlich.
- (3) Notwendige Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als Gefahr im Sinne des Satzes 1. Die Beurteilung darüber, ob eine besondere Gefahr bei Schülern gemäß Abs. 1 Buchstabe a vorliegt, erfolgt durch das Landratsamt im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger unter Beachtung der örtlichen Schulwegpläne. Die Beurteilung bei Schülern gemäß Abs. 1 Buchstabe b erfolgt durch das Landratsamt im Einzelfall.
- (4) Unabhängig von der Länge des Schulweges können notwendige Beförderungskosten entstehen, wenn Schüler vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel benutzen müssen. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei einer Beförderungsdauer von bis zu 3 Monaten vorzunehmen bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen.
- (5) Notwendige Beförderungskosten können entstehen, wenn eine vorübergehende Veränderung des Wohnsitzes des Schülers aus familiären oder sozialen Gründen erfolgen muss. In diesem Fall werden die Kosten bis zur Dauer von höchstens drei Monaten übernommen. Das Antragsverfahren hat nach § 18 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und einem auswärtigen Unterbringungsort werden für anspruchsberechtigte Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderschulen erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. der Ferien sowie Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Notwendige Beförderungskosten für Begleitpersonen (Hin- und Rückfahrten) werden erstattet, soweit die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- (2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Schüler erforderlich und werden in einem Schulbus mindestens 8 Schüler, deren Kostenanspruch sich aus § 4 Abs. 4 dieser Satzung ergibt, zu Förderschulen befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend einer mit dem Landratsamt abzuschließenden Vereinbarung entlohnt. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 8 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Über die Bereitstellung der Begleitperson ist eine einvernehmliche Regelung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Landratsamt zu treffen.

B. Eigenanteile

§ 7 Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Unterrichtstage ein Eigenanteil durch den Schüler, die Eltern oder die Sorgeberechtigten zu entrichten. Die Höhe des Eigenanteils an den Beförderungskosten beträgt monatlich für Schüler zum Besuch

- der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4	6,50 EUR
- der Förderschulen, Mittelschulen und Gymnasien der Klassen 5 – 10	11,50 EUR
- der Gymnasien ab Klasse 11 sowie Schüler an berufsbildenden Schulen	13,50 EUR

Beim Besuch einer Schule für geistig Behinderte wird für Schüler der Unterstufe der Eigenanteil in Höhe des Eigenanteils für Grund- und Förderschulen bis Klasse 4 und bei Schülern der Mittel-, Ober- und Werkstufe in Höhe des Eigenanteils für Förderschulen Klassen 5 bis 10 erhoben.

- (2) Die Eigenanteile werden für höchstens zehn Beförderungsmonate je Schuljahr erhoben. Die Festsetzung des Eigenanteils geschieht durch den Gebührenbescheid. Bestehen

Rückstände bei der Entrichtung der Eigenanteile, besteht kein Anspruch auf Beförderung.

- (3) Der Eigenanteil wird in zwei Raten für das jeweilige Schuljahr fällig. Bei einem Beförderungsanspruch ab dem ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres ist die erste Rate des Eigenanteils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten. Die zweite Rate wird zum 31. März des jeweils laufenden Schuljahres fällig. Erfolgt ein begründeter späterer Beförderungsanspruch bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres, ist die erste Rate des Eigenanteils bis zum letzten Kalendertag des auf den ersten Beförderungsmonats folgenden Monats zu entrichten.
- (4) Für den Fall, dass ein Antrag auf Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten ab 01. Januar des laufenden Schuljahres gestellt wird, erfolgt die Festsetzung des Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Dieser Zahlungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten werden vom Landkreis Mittelsachsen erhoben. Schuldner sind nach Wahl des Landkreises die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder der Schüler, welcher die Schülerbeförderung im öffentlichen Personenverkehr oder im vertragsgebundenen Schülerverkehr in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Erlass

- (1) Insoweit Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder Schüler Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch beziehen, kann das Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil für das laufende Schuljahr ganz oder teilweise erlassen. Die Eigenanteilspflicht kann entfallen, wenn Eltern bzw. die Sorgeberechtigten und / oder Schüler laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) beziehen bzw. Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind. Dem formlosen Erlassantrag ist eine Kopie des Leistungsbescheides beizufügen. Kopien der Folgebescheide sind unaufgefordert und rechtzeitig einzureichen.
- (2) Auf Antrag werden die festgelegten Eigenanteile für das dritte und jedes weitere eigenanteilspflichtige Kind des Sorgeberechtigten erlassen. Eigenanteile, die in anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen entrichtet wurden, können gegen Nachweis bis in Höhe des im betreffenden Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt festgesetzten Eigenanteils angerechnet werden.
- (3) Die Erlassanträge für das jeweilige Schuljahr sind zu Beginn des Schuljahres, spätestens aber bis zum 15. September, an das Landratsamt zu richten. Wird der Antrag auf Erlass des Eigenanteils erst nach dem 15. September des laufenden Schuljahres gestellt, erfolgt die Erlassgewährung ab dem Monat der Antragsstellung.
- (4) Auf Antrag können die festgelegten Eigenanteile ganz oder teilweise erlassen werden, wenn in begründeten Ausnahmefällen (außergewöhnlich lange Krankheit, Wohnortwechsel, Schulwechsel) Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden konnten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Zur Gewährleistung der Finanzierung der Schülerbeförderung haben die örtlichen Schulträger im Vorfeld notwendiger Entscheidungen mit den zuständigen Abteilungen des Landratsamtes Abstimmungsberatungen durchzuführen. Der Schulträger hat darauf hinzuwirken, dass möglichst keine zusätzlichen Schülerbeförderungskosten aufgrund besonderer Gefahren auf dem Schulweg entstehen.
- (2) Alle erforderlichen Entscheidungen der örtlichen Schulträger mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Umfang und die Ausgestaltung der bisherigen Beförderungsleistungen sind im Benehmen mit der zuständigen Abteilung des Landratsamtes zu treffen.
- (3) Die Schulträger leisten Verwaltungshilfe im Sinne von § 4 ff. VwVfG. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung notwendiger Daten für die Einbeziehung von Schülern in die notwendige Schülerbeförderung. Zur Verarbeitung der Daten sind die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zu beachten.
- (4) Die Schulträger sollen die Schulbezirke gemäß § 25 SchulG so festlegen, dass die Schulwege möglichst zumutbar und die Beförderung für den Landkreis möglichst kostengünstig ist.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 10 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Notwendige Beförderungskosten werden grundsätzlich nur für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, so können die Beförderungskosten für die Benutzung von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr übernommen werden.
- (2) Ist die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines vertragsgebundenen Schülerverkehrs nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des § 15 erstattet werden.
- (3) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge festlegen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (4) Über die Zuordnung des erforderlichen Beförderungsmittels entscheidet das Landratsamt.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung begründet keine Beförderungspflicht des Landkreises.

§ 11 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr erhalten die Schüler für eine Wegstrecke von bis 2 km und ab der Klassenstufe 5 sowie bei anspruchsberechtigten Berufsschülern von bis zu 3,5 km

zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule keinen Ersatz für die Beförderungskosten.

- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft bzw. Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn des Unterrichts bzw. nach Ende des Unterrichts für Grund- und Förderschüler erfolgt. Für Mittelschüler und Förderschüler ab Klassenstufe 5 sowie für Gymnasiasten soll die Gesamtwartezeit 90 Minuten nicht übersteigen. Bei Schülern der Sekundarstufe II und bei Schülern an berufsbildenden Schulen ist im Einzelfall eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulbeginn und Schulende sind auf die Fahrzeiten der Schülerbusse und der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und eine wirtschaftliche Verkehrsdurchführung ermöglicht wird.
- (3) Auftretende Wartezeiten durch Unterrichtsausfall an Einzeltagen sind nicht auf die zumutbaren Wartezeiten nach Abs. 1 zuzurechnen. Hierfür besteht auch keine zusätzliche Beförderungspflicht.

§ 13 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.
- (2) Bei Nichtbenutzung des zumutbaren, preisgünstigsten Verkehrsmittels durch den Schüler entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten. Ausnahmen können durch das Landratsamt zugelassen werden, wenn schulorganisatorische Gründe die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nötig machen.

§ 14 Einsatz von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr

- (1) Stehen öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Erziehungsberechtigten zur Arbeit nicht möglich, können durch das Landratsamt Fahrzeuge im vertragsgebundenen Schülerverkehr eingesetzt und entsprechende Beförderungsverträge abgeschlossen werden.
- (2) Im vertragsgebundenen Schülerverkehr mit Taxi, Mietwagen, PKW oder Klein-KOM wird grundsätzlich in der festgelegten Tour nur eine Beförderung zum Unterrichtsbeginn und eine Fahrt nach Unterrichtsende durchgeführt. In diesen Fällen sind abweichend von § 12 Abs. 1 erhöhte Wartezeiten zumutbar oder die Eltern bzw. Sorgeberech-

tigten nehmen die Möglichkeit für die Nutzung des Hortbesuches bzw. der Ganztagsangebote in Anspruch. Es besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.

- (3) Im vertragsgebundenen Schülerverkehr mit Kraftomnibussen werden zum abgestimmten Unterrichtsbeginn eine Beförderungsleistung und nach den abgestimmten Unterrichtsendzeiten bei Notwendigkeit höchstens zwei Beförderungsleistungen für die betreffenden Schulen angeboten.

§ 15 Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Ist durch den Schüler weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch die von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr möglich, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder dem Schüler die durch die Nutzung privater Kraftfahrzeuge entstandenen Kosten nach Maßgabe des Abs. 3 erstattet, soweit das Landratsamt der Benutzung zugestimmt hat. Körperlich oder geistig behinderte Schüler erhalten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Soweit bei Schülern an berufsbildenden Schulen und Schülern der Sekundarstufe II die zumutbare Wartezeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 an mindestens 3 Unterrichtstagen je Woche überschritten wird, werden die Kosten für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges für die betreffenden Unterrichtstage erstattet.
- (3) Sind die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ausnahmsweise erstattungsfähig, werden je Kilometer notwendiger Fahrt bei
- | | |
|------------|----------|
| - PKW | 0,22 EUR |
| - Kraftrad | 0,16 EUR |
- erstattet. Soweit der Schulweg mit der Fahrt des Fahrers/der Fahrerin zur Arbeit in Verbindung steht, wird abweichend von Satz 1 für die einfache Wegstrecke des Schulweges die Entschädigung je Kilometer wie folgt erstattet:
- | | |
|------------|-----------|
| - PKW | 0,12 EUR |
| - Kraftrad | 0,08 EUR. |
- Für regelmäßig mitgenommene weitere anspruchsberechtigte Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer und Schüler gewährt.
- (4) Aus der Genehmigung zur Kostenerstattung können keine Haftungsansprüche gegen den Landkreis Mittelsachsen hergeleitet werden; solche werden ausgeschlossen.
- (5) Der Schüler, die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landratsamt schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist ein bestätigter Stundenplan des Schülers beizufügen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (6) Bei genehmigter Benutzung privater Fahrzeuge besteht kein Rechtsanspruch auf die Verrechnung von Mehrkilometern durch veranlasste Umleitungsstrecken oder sonstige Besonderheiten.

§ 16 Kostenhöchstsätze

- (1) Für Schüler von Grundschulen werden die notwendigen Beförderungskosten erstattet für den Schulbesuch in der Schule, in deren Schulbezirk nach § 25 SchulG der Schüler wohnt. Beim Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirkes werden Beförderungskosten nur in der Höhe erstattet, die beim Besuch der Schule nach Satz 1 anfallen würden.
- (2) Für Schüler von Förder- und Mittelschulen sowie Gymnasien werden die notwendigen Beförderungskosten bis zur verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen bzw. nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, in deren Einzugsbereich gemäß Schulnetzplan der Schüler wohnt, erstattet. Unabhängig davon werden die notwendigen Beförderungskosten bis zur Höhe des für Schüler günstigsten Preises für vier Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) bzw. Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) erstattet, wenn in begründeten Fällen eine andere als die nächstgelegene Schule im Landkreis Mittelsachsen besucht wird. Satz 2 gilt nicht für Schüler, die auf Grund von § 4 (Mindestentfernungen) keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Aus dem Erstattungsanspruch nach Satz 2 kann kein Anspruch auf Bereitstellung und Organisation öffentlicher Verkehrsmittel sowie von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr abgeleitet werden.
- (3) Wird im verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen bzw. nächstgelegenen aufnahmefähigen Gymnasium gemäß Abs. 2 das gewählte Profil nicht angeboten, werden ab Klassenstufe 7 die notwendigen Beförderungskosten bis zur Höchstgrenze des für Schüler günstigsten Preises von vier Tarifzonen des VMS bzw. MDV an das nächste erreichbare Gymnasium im Landkreis erstattet, welches das gewählte Profil anbietet. Satz 1 gilt entsprechend für Mittelschulen bei der Wahl von Neigungskursen, sofern der gewählte Neigungskurs mehrjährig läuft und regelmäßig durchgängig besucht wird. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Wechselt ein Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 oder einer vorläufigen Maßnahme nach § 39 Abs. 6 SchulG oder zur Abwendung solcher Maßnahmen die Schule, werden nur die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Schule entstanden wären. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Wird ein Schüler aus pädagogischen oder psychologischen Gründen in eine andere Schule der gleichen Schulart umgesetzt, so werden die notwendigen Beförderungskosten auch bis zu dieser Schule erstattet, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze in Höhe des für Schüler günstigsten Preises von vier Tarifzonen des VMS bzw. MDV. Beim Vorliegen pädagogischer Gründe ist eine schriftliche Bestätigung des Schulleiters der bisher besuchten Schule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Umsetzung aus psychologischen Gründen ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bestätigung nachzuweisen.
- (6) Für Schüler berufsbildender Schulen werden die notwendigen Beförderungskosten für den Schulbesuch an die verkehrsmäßig am günstigsten gelegene bzw. nächstgelegene aufnahmefähige Schule erstattet, die das ausgewählte Berufsfeld oder die Ausbildungsrichtung im Landkreis Mittelsachsen ausweist. Hat der Berufsschüler seinen Wohnsitz im Einzugsbereich einer Schule mit gleicher Ausbildungsrichtung, besteht kein Anspruch auf Erstattung erhöhter Beförderungskosten. Als Höchstgrenze der Erstattung für notwendige Beförderungskosten nach Satz 1 gilt hier die Höhe des für Schüler günstig-

ten Preises von vier Tarifzonen des VMS bzw. MDV. Für Schüler an berufsbildenden Schulen besteht kein Anspruch auf Bereitstellung und Organisation von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr. Es sind vorrangig die bestehenden Angebote im öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

- (7) Bei Schülern, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, werden die Beförderungskosten des Schulweges auch dann übernommen, wenn sie höher sind als die Beförderungskosten zur verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen bzw. nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, jedoch nur bis zur Höhe des für Schüler günstigsten Preises für vier Tarifzonen des VMS bzw. MDV. Dies gilt nicht für Schüler, die auf Grund von § 4 (Mindestentfernungen) keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

D. Verfahrensvorschriften

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis ist für die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung nach den Grundsätzen dieser Satzung zuständig. Der Landkreis entscheidet im Benehmen mit dem Schulträger über Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Der Landkreis erhebt bei den tatsächlichen Schulträgern bzw. Schulen rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres die erforderlichen Angaben zum notwendigen Beförderungsbedarf. Ihm obliegt die notwendige Koordinierung der Unterrichtsbeginn- und Unterrichtsendzeiten zwischen den Schulen untereinander und mit den Verkehrsunternehmen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Er kann in Abstimmung mit den Schulträgern Maßnahmen zur Schulzeitstaffelung festlegen. Der Landkreis koordiniert die notwendige Schülerbeförderung auf dem Territorium des Landkreises Mittelsachsen.
- (3) Der Landkreis bindet vertraglich für die Dauer eines Schuljahres Beförderungsunternehmen für die notwendige Schülerbeförderung im vertragsgebundenen Schülerverkehr. Als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr nutzt der Landkreis vorrangig die Angebote im öffentlichen Liniennetz sowie öffentlicher Eisenbahnverbindungen zur Organisation der notwendigen Schülerbeförderung.

§ 18 Antragsverfahren und Berechtigung zur Schülerbeförderung

- (1) Voraussetzung für die Schülerbeförderung ist ein schriftlicher und formgerechter Antrag auf Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die Antragsunterlagen sind im Landratsamt und in den Sekretariaten der jeweiligen Schule erhältlich. Die Anträge sind bis zum 30. April vor Beginn des Beförderungszeitraumes mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können im Abstimmung zwischen Landratsamt und Schule geänderte Abgabefristen festgesetzt werden. Gehen Anträge während des laufenden Schuljahres beim Landratsamt ein, gilt der Anspruch auf Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten ab dem Monat, der dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, folgt.

- (2) Das Landratsamt Mittelsachsen entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung. Nach der Prüfung des Antrages erlässt das Landratsamt Mittelsachsen einen Bescheid.
- (3) Eine Entscheidung nach dieser Satzung gilt solange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel oder Schulartenwechsel bzw. Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen sind dem Landratsamt Mittelsachsen umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener oder verspäteter schriftlicher Änderungsmitteilung auftretende finanzielle Folgen für den Landkreis durch Übernahme oder Erstattung von Beförderungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Verantwortlich für die Änderungsmeldung bzw. Abmeldung von der Beförderung ist der Sorgeberechtigte oder Schüler. Die Geltendmachung der Forderung erfolgt durch einen Bescheid.
- (4) Alle Leistungen auf Grund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Schadensfall aus.

§ 19 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise

- (1) Gleichzeitig mit der Antragstellung auf Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder Schüler eine verbindliche Bestellung der Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende bzw. einer Schülerregionalkarte nach den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des VMS bzw. MDV für das kommende Schuljahr beim Landratsamt vornehmen. Im Falle der Genehmigung des Antrages auf Übernahme der anteiligen Schülerbeförderungskosten nimmt das Landratsamt die Fahrkartenbestellung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. MDV vor.
- (2) Im Falle des § 18 Abs. 3 Satz 1 ist für weitere Schuljahre der gleichen Schulart jährlich nur eine verbindliche Fahrkartenbestellung erforderlich, welche bis zum 30. April des laufenden Schuljahres beim Landratsamt zu erfolgen hat. Das Landratsamt leitet die verbindliche Fahrkartenbestellung an das entsprechende Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. MDV weiter.
- (3) Die Ausgabe der bestellten Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende erfolgt in der jeweiligen Schule in Verantwortung des zuständigen Verkehrsunternehmens oder wird durch die Verkehrsunternehmen dem Antragsteller direkt zugestellt. Die Ausgabe der bestellten Fahrkarten ist durch das jeweilige Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen. Die Ausgabe der Schülerregionalkarte erfolgt über die Schule oder im Einzelfall per Zusendung über das Landratsamt. Mit der Übergabe der bestellten Fahrkarten übernimmt das jeweilige Verkehrsunternehmen die Beförderungspflicht. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. MDV. Dies trifft auch auf den Verlust und deren Ersatz von Fahrausweisen zu.
- (4) Stellen Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder Schüler nach dem 30. April bzw. im laufenden Schuljahr für den verbleibenden Beförderungszeitraum einen Antrag auf anteilige Übernahme der Schülerbeförderungskosten für einzelne Beförderungsmonate eines Schuljahres und das Landratsamt bewilligt diese Kostenübernahme nach dieser Satzung,

so ist lediglich ein individueller Erwerb der Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende bzw. einer Schülerregionalkarte auf der Grundlage der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. MDV möglich. Das Beförderungsentgelt ist durch den Antragsteller in voller Höhe zu verauslagen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen bestätigt dem Landratsamt jeweils bis Monatsende die Ausgabe der ermäßigten Fahrkarten.

- (5) Haben Schüler ihren Wohnsitz außerhalb des Verbundraumes der Verkehrsunternehmen des VMS bzw. des MDV und es gelten am Wohnort nicht die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des Verbundraumes des VMS bzw. des MDV, so kann das Landratsamt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen in diesem Beförderungsgebiet eine vertragliche Regelung über den Erwerb der Fahrausweise und die Abrechnung der Schülerbeförderungskosten vereinbaren. Das vereinbarte Verfahren wird im Bewilligungsbescheid bekanntgegeben. Kommt es zu keiner Vereinbarung zwischen Landratsamt und Verkehrsunternehmen bzw. handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, so hat der Antragsteller den individuellen Erwerb der ermäßigten Zeitfahrausweise bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzunehmen und die Kosten zu verauslagen.
- (6) Bei der ausschließlichen Nutzung von Fahrzeugen im vertragsgebundenen Schülerverkehr erfolgt keine Bestellung und Ausgabe von Fahrkarten nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. des MDV. Das beauftragte Verkehrsunternehmen erhält eine Aufstellung der zu befördernden Schüler.

§ 20 Abrechnungsverfahren zur Schülerbeförderung

- (1) Die vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen nehmen die Kostenverrechnung mit dem Landratsamt monatlich vor.
- (2) Das Landratsamt erstattet den Verkehrsunternehmen für die bestellten und nachweisbar ausgegebenen Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende bzw. für die Schülerregionalkarte monatlich das Beförderungsentgelt entsprechend den gültigen Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verbundraum des VMS bzw. des MDV.
- (3) Haben Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder Schüler auf Grundlage der Genehmigung nach § 19 Abs. 4 oder 5 Beförderungskosten verauslagt, so können die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten quartalsweise beim Landratsamt abgerechnet werden. Bei der Abrechnung der Zeitfahrausweise sind diese in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt einzureichen. Dieses Verfahren gilt auch bei allen übrigen genehmigten Abrechnungen von verauslagten Beförderungsentgelten.
- (4) Anspruchsberechtigten zur Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden die Kosten nach Vorlage des durch die Schule bestätigten Abrechnungsformulars quartalsweise durch das Landratsamt erstattet.

- (5) Die Abrechnungsunterlagen zur Auszahlung der genehmigten Beförderungskosten für das abgeschlossene Schuljahr müssen bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres beim Landratsamt vorliegen.

§ 21 Ergänzende Richtlinien und Übergangsregelung

- (1) Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen, die im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen sind.
- (2) Wurden in Einzelfällen für Schüler Ausnahmeentscheidungen durch die bisherigen Altlandkreise Döbeln, Freiberg und Mittweida auf deren Satzungsgrundlagen getroffen und liegt deren Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung hinaus, so hat diese erteilte Genehmigung Fortbestand bis zum Ablauf des festgelegten Zeitraumes.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Zur Vorbereitung des Schuljahres 2009/2010 werden die zuständigen Stellen des Landratsamtes Mittelsachsen ermächtigt, das organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren nach dieser Satzung nach Beschlussfassung im Kreistag anzuwenden und danach zu verfahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten – soweit nicht gemäß § 21 Abs. 2 weitergehende Einzelfallentscheidungen ihre Gültigkeit beibehalten, gleichzeitig die
- Satzung des Landkreises Döbeln über die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten (KTB Nr. 177-16/2003) vom 02.06.2003
 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Döbeln über die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten (KTB Nr. 59-04/2005) vom 14.03.2005
 - Satzung des Landkreises Döbeln über die Regelung des Verfahrens zur Teilnahme an der Schülerbeförderung sowie zur Erhebung von Eigenanteilen (KTB Nr. 178-16/2003) vom 02.06.2003
 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Döbeln über die Regelung des Verfahrens zur Teilnahme an der Schülerbeförderung sowie zur Erhebung von Eigenanteilen (KTB Nr. 183-17/2003) vom 29.09.2003
 - Neuerlass der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Freiberg –SBKS – (KTB Nr. 227/17./08) vom 13.03.2008
 - Satzung des Landkreises Mittweida über die notwendige Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 24.02.2005 (KTB Nr. 79/05)

außer Kraft.

Freiberg, den 12.03.2009

Volker Uhlig
Landrat des Landkreises Mittelsachsen